

1. Wenn ein um Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG Nachsuchender bei seiner Ausreise aus dem Heimatland von einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung betroffen war, ist die Gefahr einer erneuten Verfolgung bei Rückkehr in das Heimatland stets nach dem sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu prüfen.
2. Die Frage, ob der Verfolgungstypus der sog. örtlichen begrenzten Gruppenverfolgung infolge der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG) überhaupt bedeutungslos geworden ist, insbesondere, ob für die Beurteilung der Rückkehrgefährdung unverfolgt Ausgereister die Differenzierung zwischen örtlich begrenzter und regionaler Gruppenverfolgung weiterhin Bedeutung hat, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Oberverwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 26.03.2010

OVG 2 A 208/07.A
(VG 6 K 2227/02.A)

Stichworte: Divergenz; Tschetschenien; Gruppenverfolgung; Flüchtlingsschutz; Schutzalternative; Fluchtalternative; Vorverfolgung; Qualifikationsrichtlinie



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 A 208/07.A

(VG: 6 K 2227/02.A)

Vo

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richterin Meyer, Richter Dr. Grundmann und Richter Vosteen am 26.03.2010 beschlossen:

Der Antrag des Beteiligten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - Einzelrichter der 6. Kammer - vom 07.05.2007 wird abgelehnt.

Der Beteiligte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Gründe

Der Antrag des Beteiligten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Der Beteiligte stützt seinen Antrag auf eine Abweichung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG) – unten **1.** - sowie auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) - unten **2.** -, legt diese Zulassungsgründe jedoch nicht im Sinne von § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dar.

1.

Eine die Berufung gem. § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG eröffnende Divergenz ist nur dann im Sinne von § 78 Abs. 4 S. 4 AsylVfG hinreichend dargelegt, wenn der Zulassungsantrag einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung des Ober- oder Bundesverwaltungsgerichts aufgestellten ebensolchen die Entscheidung dieses Gerichts tragenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat. Für die behauptete Abweichung von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt Entsprechendes. Das Aufzeigen einer fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung von Rechtssätzen, die ein übergeordnetes Gericht in seiner Rechtsprechung aufgestellt hat, genügt weder den Zulässigkeitsanforderungen einer Divergenz – noch denen einer Grundsatzrüge (vgl. BVerwG, B. v. 19.08.1997 – 7 B 261/97 – zu der insoweit gleich gelagerten Vorschrift des § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

Nach den Ausführungen des Beteiligten in seinem Zulassungsantrag vom 22.05.2007 hat das Verwaltungsgericht seinem Urteil vom 05.07.2007 hinsichtlich der Frage einer inländischen Flucht- bzw. Schutzalternative in einer über den Einzelfall hinausgehend allgemeinen Weise die Rechtssätze zugrunde gelegt,

„infolge des Ablaufs der Umsetzungsfrist der sog. Qualifikationsrichtlinie habe sich insoweit die Rechtslage geändert. Es komme uneingeschränkt allein auf heute eröffnete Ausweichmöglichkeiten bei im Heimatland begrenzt drohender Gefährdung an. Wie der Verfolgungstypus zu qualifizieren sei und ob bei der Ausreise eine

inländische Fluchtalternative bestanden habe, spiele keine Rolle mehr. Insbesondere bei einer begrenzt einzustufenden Gruppenverfolgung sei damit unerheblich, ob im Zeitpunkt der Ausreise des Schutzsuchenden eine inländische Fluchtalternative bestanden habe,

sowie im Ergebnis als Konsequenz dieser Sicht damit letztlich auch, auf eine Differenzierung zwischen örtlich begrenzter und regionaler Gruppenverfolgung komme es überhaupt nicht mehr an.“

Diese Sichtweise stehe im Widerspruch zur Rechtsicht des Bundesverwaltungsgerichts, das mit Beschluss vom 04.01.2007 (Az. 1 B 47.06) gerade ersichtlich den gegenteiligen Standpunkt vertreten habe.

a.

In Bezug auf den ersten vom Beteiligten formulierten Rechtssatz hat das Bundesverwaltungsgericht zwar in seiner vom Beteiligten in Bezug genommenen Entscheidung (Beschluss v. 04.01.2007 - 1 B 47.06 -, NVwZ 2007, 591) auf die Unterschiede zwischen „regionaler“ und „örtlich begrenzter“ Gruppenverfolgung hingewiesen. Bei Annahme einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung sei Rückkehrern aus dem Ausland grundsätzlich die Rückkehr in andere Gebiete des Heimatstaats ohne weitere asylrechtliche Prüfung einer inländischen Fluchtalternative zuzumuten. Nur wenn zum Zeitpunkt der Ausreise keine interne Fluchtalternative offen gestanden habe, sei die Gefahr erneuter Verfolgung bei Rückkehr nach dem sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu prüfen.

Für das Vorliegen eines Zulassungsgrundes ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über den Zulassungsantrag maßgebend (vgl. Himstedt in: Handkommentar Verwaltungsrecht, VwGO § 124 VwGO Rn. 79). Zu diesem Zeitpunkt liegt eine Divergenz nicht – mehr – vor.

Inzwischen ist das Bundesverwaltungsgericht von seinem noch im o. a. Beschluss v. 04.01.2007 dargelegten Rechtsstandpunkt abgerückt, soweit es um die Annahme einer Vorverfolgung im Rahmen der Prüfung des Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG geht. Im Urteil vom 19.01.2009 (Az. 10 C 52.07, BVerwGE 133, 55-67 = NVwZ 2009, 982), dem der Fall einer um Flüchtlingsanerkennung nachsuchenden Klägerin aus Tschetschenien zugrunde lag, führt das Gericht in diesem Zusammenhang aus (Rz. 29 des Urteils):

„Im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung nach der Qualifikationsrichtlinie kann entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden (ebenso im Ergebnis u.a. VGH Kassel, Urteil vom 21. Februar 2008 - 3 UE 191/07.A - NVwZ-RR 2008, 828; Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 Rn. 97; Marx, Handbuch der Flüchtlingsanerkennung § 14 Rn. 62).“

Die Frage ob der Anwendung der Beweiserleichterung für Vorverfolgte eine zum Zeitpunkt der Ausreise bestehende interne Flucht- oder Schutzalternative entgegensteht sei

„... anhand von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung ist - soweit es um die Flüchtlingsanerkennung geht - die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass einem Antragsteller, der im Herkunftsstaat Verfolgung erlitten hat oder dort unmittelbar von Verfolgung bedroht war, die Beweiserleichterung nach Maßgabe von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie unabhängig davon zugute kommen soll, ob er zum Zeitpunkt der Ausreise auch in einem anderen Teil seines Heimatlandes hätte Zuflucht finden können. Die Beweiserleichterung in Form einer widerlegbaren Vermutung knüpft nämlich nur an den Umstand einer erlittenen oder unmittelbar drohenden Verfolgung, nicht aber an weitere Voraussetzungen - wie etwa Schutzmöglichkeiten in anderen Landesteilen - an. Die Vorschrift soll erkennbar beweiserleichternd diejenigen privilegieren, die in ihrem Heimatland tatsächlich bereits persönlich Verfolgung erfahren haben, weil sie diese entweder selbst erlitten haben oder von ihr unmittelbar bedroht waren. Dem Grundsatz der Subsidiarität des Flüchtlingsschutzes soll dagegen durch eine Verweisung auf eine zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Flüchtlingsanerkennung bestehende interne Schutzalternative Rechnung getragen werden (vgl. Art 8 Abs. 2 der Richtlinie). (...)Der Senat hält aus diesen

Gründen für das Flüchtlingsrecht - anders als für das Asylrecht nach Art. 16a GG - nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, wonach der in einem Teil des Heimatlandes Verfolgte oder von Verfolgung Bedrohte, der zum Zeitpunkt seiner Ausreise in anderen Landesteilen den erforderlichen Schutz hätte finden können, nicht als vorverfolgt angesehen werden kann. Insofern ist der Begriff der Vorverfolgung im Sinne der Richtlinie anders zu verstehen als im Rahmen des Asylrechts nach Art. 16a GG, wonach eine landesweit ausweglose Lage des Asylbewerbers im Zeitpunkt der Ausreise erforderlich ist.“

Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht inzwischen in einem Urteil vom 24.11.2009 (Az. 10 C 24.08, juris) bestätigt, in welchem es unter Rz. 18 in den Entscheidungsgründen ausführt: „Eine Vorverfolgung kann nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden (Urteil vom 19. Januar 2009 - BVerwG 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 Rn. 29). Mit anderen Worten greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand.“

Den vom Bundesverwaltungsgericht in seinen o. a. Entscheidungen vom 19.01.2009 und 24.11.2009 aufgezeigten dogmatischen Lösungsansatz verfolgt auch das Verwaltungsgericht, wenn es in seinem Urteil vom 07.05.2007 unter Punkt 3.1.1. der Entscheidungsgründe ausführt, nach Art. 8 Abs. 2 Qualifikationsrichtlinie komme es für das Bestehen einer internen Schutzalternative auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an; unerheblich sei hiernach, ob der Schutzsuchende einer bei der Ausreise eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verfolgung durch Flucht an einen anderen Ort in seinem Heimatland hätte ausweichen können.

Eine Divergenz des Urteils des Verwaltungsgerichts zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit deshalb nicht erkennbar. Dies hat der Beteiligte in seinem Schriftsatz vom 27.05.2009 inzwischen selbst sinngemäß eingeräumt.

b.

Soweit der Beteiligte vorträgt, das Verwaltungsgericht habe letztlich den Rechtssatz aufgestellt, auf eine Differenzierung zwischen örtlich begrenzter und regionaler Gruppenverfolgung komme es überhaupt nicht mehr an, ist nicht erkennbar, dass das Verwaltungsgericht von einem solchen Rechtssatz ausgegangen ist.

Eine generelle Aussage dahingehend, dass es auf eine Differenzierung zwischen örtlich begrenzter und regionaler Gruppenverfolgung überhaupt nicht mehr ankomme, enthält das erstinstanzliche Urteil nicht.

Es kann auch nicht angenommen werden, dass eine solche generelle Prämisse dem Urteil des Verwaltungsgerichts unausgesprochen zugrunde liegt. Das Verwaltungsgericht hat sich insoweit vielmehr auf die Prüfung beschränkt, ob in Bezug auf eine aus Tschetschenien stammende und von Vorverfolgung betroffene Familie nach der Maßgabe der Sach- und Rechtslage im konkreten Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen ist. Einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit der Differenzierung zwischen örtlich begrenzter und regionaler Gruppenverfolgung bedurfte es dazu nicht.

Das steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem o. a. Urteil vom 19.01.2009 ausgeführt (Rz. 26 des Urteils):

„Insoweit erscheint fraglich, ob die aus Tschetschenien stammende Klägerin eine mögliche (Gruppen-)Verfolgung in anderen Teilen der Russischen Föderation außerhalb ihres Herkunftsgebiets überhaupt als Nachfluchtgrund für sich geltend machen könnte, obwohl sie zu diesen Gebietsteilen bisher keinerlei Beziehung hatte. Damit wäre auch die Frage verbunden, ob unter Geltung der Qualifikationsrichtlinie an den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zur sog. örtlich begrenzten Gruppenverfolgung festgehalten werden kann, ob die für eine regionale staatliche Gruppenverfolgung maßgeblichen Grundsätze uneingeschränkt anzuwenden sind oder nach welchen Kriterien sonst bei einem nach der Ausreise entstehenden Verfolgungsgeschehen in einem Teil des Herkunftslandes zu verfahren ist.“

Diese Anmerkungen beziehen sich indes auf Ausführungen in dem vorgehenden Urteil des VGH München vom 31.08.2007 (Az. 11 B 02.31724, juris) zu der Frage, ob eine geänderte Registrierungspraxis in der Russischen Föderation bei der vom VGH als nicht vorverfolgt angesehenen Klägerin als objektiver Nachfluchtgrund in Betracht kommen konnte (Rz. 47 – 85 d. VGH-Urteils). Auf diese Rechtsfrage kam es im hier vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht an.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem vom Beteiligten in Bezug genommenen Beschluss vom 04.01.2007 (Az. 1 B 47.06) unter Bezugnahme auf seine zur Frage der Abgrenzung von regionaler und örtlich begrenzter Gruppenverfolgung ergangenen (Grundsatz-)Urteile vom 30.04.1996 (Az. 9 C 171.95, BVerwGE 101, 134 <141 f.> = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 187 S. 89) und vom 09.09.1997 (Az. 9 C 43.96, BVerwGE 105, 204 <207 ff.> = Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 196 S. 131f.) ausgeführt, dass bei einer "örtlich begrenzten" (ethnischen) Gruppenverfolgung der tschetschenischen Volkszugehörigen in Tschetschenien nicht alle tschetschenischen Volkszugehörigen allein wegen ihrer Ethnie regional verfolgt seien, sondern von vornherein nur diejenigen Tschetschenen gruppenverfolgt seien, die in Tschetschenien leben. Nur die Letzteren seien Träger des zusätzlichen, die verfolgte Gruppe kennzeichnenden - an einen "örtlichen" Bezug anknüpfenden oder gebietsbezogenen - Merkmals oder Umstands. Dagegen gehörten tschetschenische Volkszugehörige, die diesen zusätzlichen Orts- oder Gebietsbezug nicht aufwiesen, nicht zu der verfolgungsgefährdeten Gruppe. Sie seien bei der Annahme einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung im Falle ihrer Rückkehr voraussetzungsgemäß nicht (bzw. nicht mehr) von der Verfolgung betroffen. Ihnen sei deshalb die Rückkehr in andere Gebiete des Heimatstaats ohne weitere asylrechtliche Prüfung einer inländischen Fluchtalternative zuzumuten.

Die Differenzierung hat nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts Bedeutung für die Beantwortung der Frage, nach welchem Prognosemaßstab für unverfolgt Ausgereiste eine Verfolgung bei Rückkehr ins Heimatland zu beurteilen ist. Hinsichtlich der vorverfolgt Ausgereisten stellt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss 04.01.2007 klar:

„Haben sie ihr Heimatland allerdings vorverfolgt verlassen (d.h., wenn ihnen zum Zeitpunkt der Ausreise keine interne Fluchtalternative offenstand), ist die Gefahr erneuter Verfolgung bei Rückkehr nach dem sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu prüfen.“

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Urteil die Kläger nach Maßgabe der aufgrund der sog. Qualifikationsrichtlinie geänderten Rechtslage, weil in Tschetschenien von einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung betroffen, als vorverfolgt angesehen. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall von den Fällen, die den vom Beteiligten angesprochenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde lagen. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts war die Gefahr erneuter Verfolgung bei Rückkehr in das Heimatland im Fall der Kläger nach dem sog. herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab zu prüfen. Einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zur örtlich begrenzten und regionalen Gruppenverfolgung bedurfte es bei der Beurteilung der Rückkehrgefährdung in ihrem Fall nicht.

2.

Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zuzulassen.

Der Beteiligte hält die Fragen für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„ob infolge des Ablaufs der Umsetzungsfrist der RL 2004/83/EG keine Rolle mehr spielt, dass bei einer als örtlich begrenzt einzustufenden Gruppenverfolgung im Zeitpunkt der Ausreise des Schutzsuchenden eine inländische Fluchtalternative bestanden hat,

sowie letztlich,

ob der Verfolgungstypus der sog. örtlichen begrenzten Gruppenverfolgung infolge der RL 2004/83/EG überhaupt bedeutungslos geworden ist.“

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist daher nur dann im

Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum die Frage im angestregten Berufungsverfahren klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren oder besseren Erkenntnismittel eine anders lautende Entscheidung nahe legen. Dabei ist die Grundsatzfrage derart aufzuarbeiten, wie dies nach Maßgabe der Begründung der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts erforderlich ist (vgl. BVerfG, Beschluss v. 15.08.1994, 2 BvR 719/93, InfAuslR 1995, 15).

Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, beurteilt sich auch hier nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 10 m.w.N.; Himstedt in: Handkommentar Verwaltungsrecht, VwGO § 124 VwGO Rn. 79).

Der ersten vom Beteiligten aufgeworfenen Frage kommt keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu, weil sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – wie gezeigt – zwischenzeitlich geklärt ist.

Die Frage, ob der Verfolgungstypus der sog. örtlichen begrenzten Gruppenverfolgung infolge der RL 2004/83/EG überhaupt bedeutungslos geworden ist, bedarf im vorliegenden Fall keiner abschließenden Klärung. Ob für die Beurteilung der Rückkehrgefährdung unverfolgt Ausgereister die Differenzierung zwischen örtlich begrenzter und regionaler Gruppenverfolgung weiterhin Bedeutung hat, bedarf – wie dargelegt – im vorliegenden Fall keiner Entscheidung.

Mit der Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung wird das erstinstanzliche Urteil vom 07.05.2007 rechtskräftig (vgl. § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Meyer

gez. Dr. Grundmann

gez. Vosteen